

Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt wurden, es sei denn, daß der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung erst nachher stattgefunden hat.

Die Frist beträgt bei  
Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Pocken sowie Maul- und Klauenseuche ..... 14Tage,  
ansteckender Blutarmut und Bornascher Krankheit ..... 30Tage,  
Schweinepest und ansteckender Schweinelähme ..... 35Tage,  
Tollwut, Rotz und Hühnerpest . . . . 90Tage,  
Lungenseuche ..... 180Tage,  
Eutertuberkulose ..... 270Tage,  
Beschälseuche ..... 360Tage,  
Faulbrut und Milbenseuche..... 42Tage.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung fällt außerdem weg, wenn

- a) der Besitzer der Tiere vorsätzlich oder fahrlässig den gesetzlichen Vorschriften zuwider die ihm obliegende Anzeige unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von der anzuzeigenden Tatsache Kenntnis erhalten hat, verzögert, es sei denn, daß die Anzeige von einem anderen rechtzeitig erstattet worden ist;
- b) dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Übertretung der angeordneten Schutzmaßnahmen zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt;
- c) die Tötung von Tieren angeordnet wird, die bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind und in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten betroffen werden, zu denen der Zutritt verboten ist;
- d) der Besitzer ein Tier erworben hat, das mit der Seuche behaftet war, und er bei dem Erwerb des Tieres von dessen krankem Zustand Kenntnis hatte;
- e) der Besitzer von Bienenvölkern die Vorschriften über die Anmeldung der Bienenvölker verletzt hat und die Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 Buchstaben e und f der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. November 1951 zur Verordnung zum Schutze der Bienen (GBl. S. 1071) vorliegen. §

### § 3

#### Höhe der Entschädigung

- (1) Die Tierseuchen-Entschädigung beträgt 80 % des Wertes der Tiere. Sie beträgt aber 100 V«
- a) bei Tieren, die nicht mit der Seuche behaftet waren, wegen der die Tötung angeordnet wurde;
  - b) bei Tieren, die infolge einer angeordneten Impfung oder infolge angeordneter Kastration verendet sind;
  - c) bei Bienenvölkern.
- (2) Maßgebend ist der Wert, den das Tier unmittelbar vor Eintritt der Erkrankung oder der Seuche unter Beachtung der preisrechtlichen Bestimmungen gehabt hat. Zugrunde zu legen ist der

gemeine Wert, den das Tier als Zucht- oder Nutztier besitzt. Bei Bienenvölkern richtet sich der Wert nach den festgelegten Richtsätzen.

(3) Auf die Entschädigung ist der Wert derjenigen Teile des getöteten oder gefallenen Tieres anzurechnen, die dem Eigentümer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung bleiben.

### § 4 Beitrag

Der Beitrag wird von der Deutschen Versicherungs-Anstalt nach dem vorjährigen Bestand an Einhufern, Rindern und Bienenvölkern, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 genannten Tiere, auf Grund der amtlichen Viehzählung vom 3. Dezember des Jahres berechnet und bis zum 15. Februar eines jeden Jahres vom Eigentümer der Tiere für das laufende Kalenderjahr im voraus erhoben.

### § 5 Aufbringung der Mittel

Die Mittel für die Tierseuchen-Entschädigung werden nach folgenden Grundsätzen aufgebracht:

1. Aus dem Beitragsaufkommen der Eigentümer der Tiere
  - a) in voller Höhe  
in den Fällen gemäß § 1 Buchstaben b, c, d und f. Außerdem in den Fällen gemäß § 1 Buchst. a mit Ausnahme der Schäden durch Maul- und Klauenseuche;
  - b) zu zwei Dritteln  
in den Fällen gemäß § 1 Buchst. e;
  - c) zur Hälfte  
bei Schäden durch Maul- und Klauenseuche gemäß § 1 Buchst. a.
2. Aus staatlichen Mitteln
  - a) in voller Höhe  
in den Fällen gemäß § 1 Buchstaben g bis n;
  - b) zur Hälfte  
bei Schäden durch Maul- und Klauenseuche gemäß § 1 Buchst. a;
  - c) zu einem Drittel  
in den Fällen gemäß § 1 Buchst. e.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1953 in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1953

Ministerium der Finanzen  
Dr. Loch  
Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

Ministerium für Land-  
und Forstwirtschaft  
Schröder  
Minister

### Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1953.

Vom 16. Februar 1953

Auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 257) wird bestimmt:

### § 1

Zu § 2 des Gesetzes

Das Ministerium der Finanzen übergibt dem Sekretariat der Volkskammer, der Präsidialkanzlei, der Regierungskanzlei, den Koordinierungs- und